

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/2681 -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes

A Problem

Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz des Bundes wurde die Rolle der Kommunen in der Pflege gestärkt. Es beinhaltet Regelungen, die der föderalen Aufgabenteilung folgend Steuerung, Kooperation und Koordination von Beratung und Pflege vor Ort verbessern sollen. Hierzu gehören insbesondere regionale Pflegeausschüsse als optionale Gremien, ein kommunales Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten sowie optional das „Modellvorhaben Pflege“, mit denen Kommunen die Möglichkeit erhalten, die Beratung aus einer Hand anzubieten.

Zur Nutzung dieser Möglichkeiten seitens der Kommunen sind Anpassungen des Landespflegegesetzes erforderlich.

Außerdem ist die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Umlagefähigkeit betriebsnotwendiger Aufwendungen nach § 82 des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Gesetzestext zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind eine Reihe redaktioneller Änderungen beziehungsweise Konkretisierungen sowie Ergänzungen erforderlich.

B Lösung

Inhaltlicher Schwerpunkt der vorgesehenen Gesetzesänderung ist die Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege. Mit dem Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten und der landesrechtlichen Umsetzung der Modellvorhaben zur kommunalen Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen wird die wohnortnahe Beratung weiterentwickelt. Um vor Ort Fragen der regionalen Pflege- und Unterstützungsstruktur besser abstimmen zu können, wird für die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit eröffnet, kommunale Pflegeausschüsse einzurichten.

Um Pflegebedürftige wirksam zu schützen, wird im Rahmen der Regelungen zur Umlagefähigkeit betriebsnotwendiger Aufwendungen nach § 82 des Elften Buches Sozialgesetzbuch das Prinzip umgesetzt, dass die Einrichtungsträger nur tatsächliche oder sicher entstehende Aufwendungen in angemessener Höhe in Rechnung stellen können. Hierzu wird eine Nachweispflicht auf Verlangen auch für die Inrechnungstellung kleinerer Volumina eingeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Sicherstellung eines geordneten Verwaltungsverfahrens werden die Regelungen zur gesonderten Berechnung und Verteilung nicht geförderter Aufwendungen aktualisiert, präzisiert und teilweise erweitert.

Weiterhin erfolgen redaktionelle Änderungen aufgrund veränderter Ressortbezeichnungen.

Die Beschlüsse des Ausschusses nehmen, einer Anregung aus der Anhörung folgend, ergänzend die inzwischen durch Rechtsverordnung geänderten Angaben in § 10 des Landespflegegesetzes auf und schreiben diese fort.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dem Land kann in den Jahren 2019 bis 2024 Vollzugaufwand für die Genehmigung und Begleitung der Modellkommunen Pflege entstehen. Dies hängt davon ab, ob Landkreise oder kreisfreie Städte Anträge auf Durchführung einer Modellkommune Pflege stellen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt gegebenenfalls im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel des Einzelplanes 10.

Weitere Kosten können für das Land entstehen durch die Aufwendungen für die wissenschaftliche Begleitung und die Auswertung der Modellvorhaben auf Bundesebene. Diese Kosten tragen je zur Hälfte die für diese Modellvorhaben zuständigen obersten Landesbehörden gemeinsam und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen. Die Höhe der Kosten kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Über die Absicherung ist mit dem Haushalt 2020/2021 zu entscheiden.

Für die Landkreise und die kreisfreien Städte entstehen keine konnexitätsrelevanten Mehrkosten. Die Durchführung von Modellvorhaben der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt freiwillig, ebenso die Errichtung von kommunalen Pflegeausschüssen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2681 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c wird vor den Wörtern „Pflegeeinrichtungen und Pflegestützpunkten“ ein Komma eingefügt.
- b) In Buchstabe d wird vor den Wörtern „Pflegekassen und Pflegestützpunkte“ ein Komma eingefügt.

2. In Nummer 5 wird Paragraph § 4a Absatz 3 wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Darstellung von Kooperationsvereinbarungen mit dem regionalen Pflegestützpunkt zur Vermeidung von Doppelstrukturen,“.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden zu Nummern 5 bis 10.

3. In Nummer 6 Buchstabe b wird in Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung unterstützt die für die Hilfe zur Pflege in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch dabei, seniorenpolitische Gesamtkonzepte zu entwickeln und dabei die kommunalen Pflegeplanungen zu integrieren.“

4. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 6 werden in der Überschrift die Wörter ‚der ambulanten‘ durch das Wort ‚ambulanter‘ ersetzt.“

5. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind je Einrichtungsplatz berücksichtigungsfähig für investive Maßnahmen

1. bis zum 12. Juni 2014 nur bis zur Höhe von

- a) 70.000 Euro für Gebäude und 6.700 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
- b) 35.000 Euro für Gebäude und 3.350 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
- c) 80.000 Euro für Gebäude und 20.000 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma,

2. ab dem 13. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2018 nach Maßgabe der Verordnung zur Bestimmung der Zinsen und zur Anpassung der Beträge nach § 10 des Landespflegegesetzes vom 13. Juni 2014 (GVOBl. M-V S. 255) nur bis zur Höhe von

- a) 84.000 Euro für Gebäude und 8.040 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
- b) 42.000 Euro für Gebäude und 4.020 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
- c) 96.000 Euro für Gebäude und 24.000 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma,

3. ab dem 1. Januar 2019 nur bis zur Höhe von

- a) 90.720 Euro für Gebäude und 8.684 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
- b) 45.360 Euro für Gebäude und 4.342 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
- c) 103.680 Euro für Gebäude und 25.920 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma und

4. nur in Höhe von 75 Prozent der in den Nummern 1 bis 3 genannten Beträge bei grundlegenden Sanierungen.

Die Höchstbeträge schließen die Umsatzsteuer ein.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für zukünftige investive Maßnahmen der Entwicklung der tatsächlichen betriebsnotwendigen Kosten nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung anzupassen. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2023, danach alle vier Jahre in Analogie zur Entwicklung des Baukostenindex gemäß § 85 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Einrichtungen der Kurzzeitpflege mindestens“ die Angabe „85 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt.“

II. Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Am 1. Januar 2019 tritt § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Zinsen und zur Anpassung der Beträge nach § 10 des Landespflegegesetzes vom 13. Juni 2014 (GVOBl. M-V S. 255) außer Kraft.“

Schwerin, den 28. November 2018

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung

Torsten Koplín
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Torsten Koplín

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/2681 in seiner 46. Sitzung am 24. Oktober 2018 beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Soziales, Integration und Gleichstellung und zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss sowie an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss hat bereits in seiner 48. Sitzung am 17. Oktober 2018 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf am 7. November 2018 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An dieser Anhörung haben Vertreterinnen und Vertreter der Allgemeinen Ortskrankenkasse Nordost (AOK Nordost), des Bundesverbandes privater Anbieter Sozialer Dienste e. V., des Landessenorenbeirates Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik (ggp), der Uhlenhaus Pflege GmbH, des Arbeiter-Samariterbundes (ASB) Boizenburg/Grabow, der Sozialstation Manke und des Städtischen Pflegeheimes Neubrandenburg vertreten. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Anlässlich dieser Anhörung hat die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände in Mecklenburg-Vorpommern e. V. unaufgefordert ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme eingereicht.

Abschließend zum Gesetzentwurf beraten hat der Ausschuss in der 53. Sitzung am 28. November 2018.

Der Sozialausschuss hat mehrheitlich beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfes mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen zu empfehlen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innenausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 46. Sitzung am 15. November 2018 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimme der Fraktion Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf in seiner 47. Sitzung am 15. November 2018 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 29. November 2018 erneut beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und einer Stimme der Fraktion der AfD gegen die Stimme der Fraktion Freie Wähler/BMV sowie bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion DIE LINKE, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der vom Sozialausschuss beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Soziales, Integration und Gleichstellung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Nordost (AOK Nordost) hat herausgestellt, das Thema Pflege betreffe einen sehr großen Bevölkerungsanteil. Der Pflegesektor im Besonderen und die ganze Gesellschaft stünden vor der Herausforderung, für eine immer größere Zahl an Pflegebedürftigen qualifizierte Pflege abzusichern. Dazu leiste der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag, da er die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Kommunen umsetze und auch die Ergebnisse der Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ berücksichtige. Zentral sei die Stärkung der häuslichen Pflege und die Gewinnung von Fachkräften. Die Pflegestützpunkte könnten künftig ihrer Rolle in der Pflegeberatung noch besser gerecht und im Rahmen des Entlassungsmanagements tätig werden. Die vorhandenen Pflegestützpunkte sollten bei dem Modellvorhaben der kommunalen Beratung berücksichtigt werden. Die Pflegestärkungsgesetze hätten die Voraussetzungen geschaffen, pflegende Angehörige besser zu unterstützen. Dies sei notwendig, denn ohne die Angehörigen könne die Pflege nicht mehr abgesichert werden.

Der Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste hat kritisiert, seine gegenüber der Landesregierung vorgebrachten Änderungsvorschläge seien überwiegend nicht berücksichtigt worden. Für die vollstationäre Pflege werde bei niedrigen Pflegegraden ein zu geringer Kostenanteil durch die Pflegeversicherung übernommen. In der ambulanten Pflege solle die Vergütung verbessert werden, auch sollten insoweit Investitionsaufwendungen besser gefördert werden. Der Landespflegeausschuss arbeite gut und die Ergänzung durch regionale Pflegeausschüsse sei daher nicht erforderlich, sie könne vielmehr zu Widersprüchen führen. Die Kommunen seien ihrer Verantwortung bei der Koordination von Beratung und Pflege bisher nur unzureichend nachgekommen und deren Rolle sei deshalb nicht aufzuwerten. Die bestehenden Pflegestützpunkte seien ihrer Zahl nach ausreichend, aber nicht unabhängig. Ihre vorgesehene Einbindung in das Entlassungsmanagement sei im Gesetzentwurf unzulänglich beschrieben und nicht erforderlich. § 10 des Landespflegegesetzes solle aktualisiert werden. Dort enthalte das Gesetz noch Werte, die bereits durch Verordnungen fortgeschrieben worden seien. Die vorgesehene Auslastungsquote für die Kurzzeitpflege sei zu hoch. Die Fachkraftquote müsse flexibilisiert werden.

Der Landesseniorenbeirat Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat betont, die Art der Pflege solle sich am Bedarf des Pflegenden orientieren und nicht dem pauschalen Grundsatz folgen „ambulant vor stationär“. Auch mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste könnten nicht alle Angehörigen die erforderliche Pflege leisten. Dafür müssten vorbereitende Schulungen angeboten werden. Zudem gebe es Benachteiligungen für Arbeitnehmer in kleineren Betrieben bei der Freistellung für Pflegezeiten. Der Rechtsanspruch auf Freistellung solle betriebsgrößenunabhängig sein.

Die Beratungsangebote der Pflegestützpunkte seien auszudehnen auf Wohnberatung und Beratungen zu Dienstleistungen und ehrenamtlichen Hilfen. Neue Wohn- und Pflegeformen seien zu schaffen. Regionale Pflegeausschüsse würden begrüßt und sollten zwingend unter Beteiligung der Seniorenbeiräte gebildet werden. Die Vergütung für Pflegeberufe müsse steigen, um diese Berufe attraktiver zu machen. Derzeit fehle es vor allem an Kurzzeitpflegeplätzen. Diese sollten in kombinierten Pflegeeinrichtungen entstehen, die auch stationäre Pflege und Tagespflege sowie betreutes Wohnen anböten. Dem Pflegekräftemangel solle durch Rückkehrprogramme begegnet werden für Menschen, die bereits früher im Pflegebereich gearbeitet hätten.

Die Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik (ggp) hat erklärt, das Land habe sich aus der Förderung ambulanter Pflege weitgehend zurückgezogen. Das führe zu Belastungen der Betroffenen und deren Angehörigen, die insbesondere die Investitionskosten zu tragen hätten. Die ambulante Pflege solle auch durch neue Wohnformen gestärkt werden. Dazu lägen bereits Studien vor, die vor allem eine entsprechende Beratung in den Kommunen empföhlen. Dabei gehe es vor allem um die Unterstützung der Betroffenen bei der autonomen Bildung der Wohnformen. Diese Hilfe könne etwa durch Musterverträge und ergänzende Beratung geleistet werden.

Die Uhlenhaus Pflege GmbH hat sich für eine Steuerbefreiung der Zuschläge bei Wochenend- und Nacharbeit ausgesprochen. Die Generalisierung der Pflegeausbildung führe dazu, dass in der ambulanten Pflege kaum mehr ausgebildet werde. Der entsprechende Anteil an der Ausbildungszeit sei zu klein und eine Bindung an den Betrieb damit kaum möglich. Deshalb solle die Weiterbildung von Hilfskräften zu Fachkräften erleichtert werden. Zur Unterstützung für pflegende Angehörige seien Tagespflege und Kurzzeitpflege auszubauen.

Der Arbeiter-Samariterbund (ASB) Boizenburg/Grabow hat betont, für die Pflege müsse zukünftig mehr Geld aufgewendet werden. Die Generalisierung der Pflegeausbildung sei nachteilig für die Altenpflege, weil diese bei der Bezahlung nicht konkurrenzfähig sei. Auch sei in der generalisierten Ausbildung keine enge Bindung an einen Betrieb in der Altenpflege mehr möglich. Der Gesetzentwurf sei insbesondere bei den Abschreibungen, den Baukosten und den vorgesehenen Auslastungsquoten nachzubessern.

Die Sozialstation Manke hat berichtet, pflegende Angehörige achteten vermehrt auf den Anteil, der ihnen vom Pflegegeld zur Verfügung stehe. Die Arbeit der Angehörigen müsse Anerkennung finden, doch sei eine klare Abgrenzung der Budgets nötig. Ein Pflegegeld für die Angehörigen könne sich an den Regularien für das Kindergeld und am Pflegegrad orientieren. Pflegedienste unterlägen sowohl klaren Qualitätsanforderungen als auch dichten Kontrollen. Die professionelle Pflege sei deshalb nicht mit der Pflege durch Angehörige vergleichbar und deshalb auch anders zu entlohnen. Zwischen den verschiedenen Aufgaben bei der Pflege sei dabei im Entgelt zu differenzieren, ein einheitlicher Mindestlohn für die Pflege sei nicht sachgemäß. Für qualifizierte Pflegehilfskräfte mit Berufserfahrung solle die Prüfung zu Fachkraft ermöglicht werden, ohne dass noch eine vollständige Ausbildung verlangt werde. Bei der Vergabe von Förderungen sollten auch kleinere Betriebe berücksichtigt werden.

Das Städtisches Pflegeheim Neubrandenburg verwies auf seine guten Erfahrungen mit der Zahlung von Tariflöhnen entsprechend dem öffentlichen Dienst. Es gebe keine Probleme, Fachkräfte oder auch Lehrlinge nach der Ausbildung zu halten. So könne dem steigenden Bedarf an Pflegekräften begegnet werden. Allerdings solle die Fachkraftquote angepasst werden, da es zunehmend Pflegehilfskräfte unter den Bewerbern gebe. Diese könnten sachgerecht eingesetzt werden, da viele Aufgaben keine Fachkräfte erforderten. Manche Hilfskräfte seien für eine Fachausbildung nicht geeignet oder lehnten diese aufgrund ihres eigenen Alters ab. Die Attraktivität des Pflegeberufes hänge auch von der Berichterstattung ab. Das Pflegewohngeld betreffe nur noch wenige und sei deshalb nicht mehr gesetzlich zu regeln. Auch neue Wohn- und Pflegeformen seien für die Zukunft der Pflege wichtig. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ könne für den ländlichen Raum nicht dauerhaft gelten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat in seiner ausschließlich schriftlich eingereichten Stellungnahme betont, seine in der Verbandsanhörung gegenüber der Landesregierung gegebenen Hinweise seien weitgehend unberücksichtigt geblieben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen seien zwar sinnvoll, aber nicht ausreichend. Zentrales Problem sei das Fehlen von Pflegekräften. Deshalb müsse in die Ausbildung investiert werden. Die Einführung der Schulgeldfreiheit sei ein richtiger Schritt. Es müssten aber auch die Kapazitäten an den Berufsbildungseinrichtungen erhöht werden. Zudem sei der Quereinstieg in Pflegeberufe zu erleichtern. Im Gesetz solle auf die Verantwortung des Landes hingewiesen werden. Dementsprechend solle sich das Land an den Regionalen Pflegeausschüssen beteiligen. Auch bei den Kosten für Pflegestützpunkte sei eine Landesbeteiligung vorzusehen.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V e. V. hat in einer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme die Bedeutung der häuslichen Pflege hervorgehoben. Die pflegenden Angehörigen sollten entlastet werden durch Angebote der Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege. Außerdem solle es Betreuungs- und Entlastungsangebote geben sowie Beratungsmöglichkeiten. In der ambulanten Pflegeversorgung sollten zusätzliche Förderungen für betriebsnotwendige Aufwendungen vorgesehen werden, gleichzeitig sollte Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand reduziert werden. Die Schaffung regionaler Pflegeausschüsse werde begrüßt. Außerdem bedürfe es gemeinsamer Anstrengungen zur Personalgewinnung. In § 10 des Landespflegegesetzes seien Änderungen zur Klarstellung und zur Anpassung im Hinblick auf Grundstückskosten notwendig. Die für § 10 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen griffen in Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Verbänden und Institutionen ein. Die Kostenentwicklung im Baubereich werde bisher ebenso wenig berücksichtigt wie die allgemeinen Abschreibungsregelungen. Die Auslastungsquoten seien unrealistisch hoch angesetzt. Insgesamt sei der Gesetzentwurf nicht geeignet, dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Zu Nummer 2

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sind selbstständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung oder in besonderen Wohnformen (Wohngemeinschaften) pflegen, betreuen und hauswirtschaftlich versorgen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort ‚untergebracht‘ durch die Wörter ‚versorgt, betreut‘ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort ‚gepflegt‘ die Wörter ‚und betreut‘ eingefügt.“

Diese Änderung präzisieren die Begriffsbestimmungen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem unveränderten Artikel 1 Nummer 2 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummer 3

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 3 Buchstabe c vor den Wörtern „Pflegeeinrichtungen und Pflegestützpunkten“ und in Buchstabe d vor den Wörtern „Pflegekassen und Pflegestützpunkte“ jeweils ein Komma einzufügen.

Diese Änderung diene der redaktionellen Berichtigung.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und Freie Wähler/BMV einvernehmlich angenommen.

Ein mit gleicher Zielsetzung gestellter Antrag der Fraktion DIE LINKE auf Neufassung der Nummer 3 Buchstabe b wurde vom Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen AfD und Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Nummer 3 Buchstabe d zu streichen. Die Einbeziehung der Pflegestützpunkte in das Entlassungsmanagement sei nicht erforderlich.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD zu Nummer 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 3 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummer 4

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in Nummer 4 Buchstabe a in § 4 Absatz 1 die Wörter „umfassend und unabhängig“ durch die Wörter „umfassend, unabhängig und neutral“ zu ersetzen, den vorgesehenen neuen Absatz 3 zu streichen und die bisherigen Absätze 3 und 4 entsprechend nicht umzunummerieren.

Damit werde eine unabhängige Pflegeberatung gesichert.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD zu Nummer 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 4 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV zugestimmt.

Zu Nummer 5

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, die Nummer 5 zu streichen. Es sei nicht erforderlich, durch die Kommunen Pflegeberatungen anzubieten.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Streichung der Nummer 5 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 5 Paragraph § 4a Absatz 3 nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 einzufügen und die Nummern 4 bis 9 als neue Nummern 5 bis 10 vorzusehen:

„4. Darstellung von Kooperationsvereinbarungen mit dem regionalen Pflegestützpunkt zur Vermeidung von Doppelstrukturen,“.

Diese Änderung berücksichtige die bestehenden Pflegestützpunkte und integriere diese in die Modellvorhaben. Es seien bereits mit viel Engagement Pflegestützpunkte aufgebaut worden und diese sollten in die weitere Arbeit einbezogen werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 5 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummer 6

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Nummer 6 Buchstabe d zu streichen. Neben dem Landespflegeausschuss seien keine regionalen Pflegebeiräte erforderlich.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Streichung der Nummer 6 Buchstabe d mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktion Freie Wähler/BMV abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, in Nummer 6 Buchstabe b in Absatz 2 folgenden Satz anzufügen:

„Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung unterstützt die für die Hilfe zur Pflege in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch dabei, seniorenpolitische Gesamtkonzepte zu entwickeln und dabei die kommunalen Pflegeplanungen zu integrieren.“

Diese Änderung unterstütze die Zielsetzung der Entwicklung von seniorenpolitischen Gesamtkonzepten. Diese Gesamtkonzepte seien bereits von der Enquete-Kommission „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“ gefordert worden, die der 6. Landtag im Jahr 2012 eingerichtet habe.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 6 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 6 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummer 7

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. In § 6 werden in der Überschrift die Wörter ‚der ambulanten‘ durch das Wort ‚ambulanter‘ ersetzt.“

Diese Änderung diene der redaktionellen Berichtigung durch Berücksichtigung des Wortlautes der Überschrift nach GVOBl. M-V 2007 S. 450.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 7 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Nummer 7 wie folgt zu fassen:

„7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land gewährt jeder ambulanten Pflegeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern einen pauschalen Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 2 Nr.1 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für die Einrichtung besteht. Die Höhe des Zuschusses beträgt für jeden versorgten pflegebedürftigen 1,00 € je Einsatztag. Der Zuschuss wird abhängig vom tatsächlichen Leistungsbezug nach §§ 36, 38, 39 bzw. 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.“

Diese Neufassung konkretisiere die bundesgesetzliche Pflicht des Landes, die ambulante Pflege zu fördern.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD zu Nummer 7 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 7 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummer 8

Der Ausschuss hat der unveränderten Nummer 8 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE einvernehmlich zugestimmt.

Zu Nummer 9

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Nummer 9 wie folgt zu ändern:

a) § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind je Einrichtungsplatz berücksichtigungsfähig für investive Maßnahmen

1. bis zum 12. Juni 2014 nur bis zur Höhe von

- a) 70.000 Euro für Gebäude und 6.700 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
- b) 35.000 Euro für Gebäude und 3.350 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
- c) 80.000 Euro für Gebäude und 20.000 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma,

2. ab dem 13. Juni 2014 bis zum 31. Dezember 2018 nach Maßgabe der Verordnung zur Bestimmung der Zinsen und zur Anpassung der Beträge nach § 10 des Landespflegegesetzes vom 13. Juni 2014 (GVOBl. M-V S. 255) nur bis zur Höhe von

- a) 84.000 Euro für Gebäude und 8.040 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
- b) 42.000 Euro für Gebäude und 4.020 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
- c) 96.000 Euro für Gebäude und 24.000 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma,

3. ab dem 1. Januar 2019 nur bis zur Höhe von

- a) 90.720 Euro für Gebäude und 8.684 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
- b) 45.360 Euro für Gebäude und 4.342 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
- c) 103.680 Euro für Gebäude und 25.920 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma und

4. nur in Höhe von 75 Prozent der in den Nummern 1 bis 3 genannten Beträge bei grundlegenden Sanierungen.

Die Höchstbeträge schließen die Umsatzsteuer ein.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für zukünftige investive Maßnahmen der Entwicklung der tatsächlichen betriebsnotwendigen Kosten nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung anzupassen. Die Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2023, danach alle vier Jahre in Analogie zur Entwicklung des Baukostenindex gemäß § 85 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „Einrichtungen der Kurzzeitpflege mindestens“ die Angabe „85 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ ersetzt.“

Diese Änderungen dienen der Berücksichtigung der gestiegenen Baukosten und der tatsächlich zu erreichenden Auslastungsquote bei Kurzzeitpflegeplätzen.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 1 Nummer 9 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, Nummer 9 wie folgt zu ändern:

a) § 10 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter nach Nummer 1 in Höhe von jährlich eins vom hundert des Anschaffungs- oder Herstellungswertes, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden,“

b) In § 10 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der jeweiligen Kreditierung“ durch die Wörter „der jeweiligen Zinsbindung“ ersetzt.

c) § 10 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zinsen für mit Eigenkapital finanzierte Aufwendungen der Nummern 1 und 2 in Höhe des geltenden marktüblichen Zinssatzes für Fremdkapital zum Zeitpunkt der Aufwendung,“.

d) § 10 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

e) § 10 Absatz 3 wird gestrichen.

f) Der bisherige Text für § 10 Absatz 4 wird § 10 Absatz 3 unter Ersetzung der Wörter „zwei Prozent auf eine Dauer von 50 Jahren“ durch „vier Prozent auf eine Dauer von 25 Jahren“. Zudem werden die letzten beiden Sätze des Absatzes 4 gestrichen.

g) Der bisherige Text für § 10 Absatz 5 wird § 10 Absatz 4.

h) Der bisherige Text für § 10 Absatz 6 wird § 10 Absatz 5 und dort wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wurden öffentliche Mittel von einer Pflegeeinrichtung bzw. einem Teil der Pflegeeinrichtung zur Deckung ihrer betriebsnotwendigen Aufwendungen in Anspruch genommen, gilt die Einrichtung bzw. der Einrichtungsteil der Einrichtung für den Zeitraum und in Höhe der durch den Bescheid festgelegten Zweckbindung als gefördert im Sinne §§ 9 und 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 unter Streichung des Wortes „ortsüblich“.

Die bisherigen Sätze 3 bis 4 werden Satz 4 bis 5. Der bisherige Satz 5 entfällt.

i) Der bisherige Text für § 10 Absatz 7 wird § 10 Absatz 6.

j) Der bisherige Text für § 10 Absatz 8 wird § 10 Absatz 7 unter Streichung von Satz 2.

k) Der bisherige Text für § 10 Absatz 9 wird § 10 Absatz 8.

l) In §11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „mindestens 85 Prozent“ durch „mindestens 80 Prozent“ ersetzt.

m) § 11 Absatz 3 wird gestrichen.

Dieser Änderungsantrag der Fraktion der AfD kombiniere Klarstellungen mit Korrekturen anhand der Rechtsprechung und betriebswirtschaftlicher Regelungen. Eine Dominanz der ambulanten Versorgung und der Pflegestützpunkte solle vermieden werden. Außerdem solle die vorgesehene Auslastungsquote bei der Kurzzeitpflege der Realität angepasst werden.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD zu Nummer 9 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hatte beantragt, Nummer 9 wie folgt zu ändern:

1. § 10 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zinsen für mit Eigenkapital finanzierte Aufwendungen für ab dem 13.06.2014 durchgeführte investive Maßnahmen mit 2 Prozent, für bis zum 12.06.2014 durchgeführte investive Maßnahmen von jährlich bis 4 Prozent.“

2. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken werden über gesonderte Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen refinanziert.“

3. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sind je Einrichtungsplatz berücksichtigungsfähig nur bis zur Höhe von“ durch die Wörter „orientieren sich je Einrichtungsplatz an folgenden Werten“ ersetzt.

4. In § 10 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Höchstbeträge“ durch das Wort „Orientierungswerte“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für investive Maßnahmen ab dem 13. Juni 2014 orientieren sich je Einrichtungsplatz an folgenden Werten

1. 84.000 Euro für Gebäude und 8.040 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
2. 42.000 Euro für Gebäude und 4.020 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
3. 96.000 Euro für Gebäude und 24.000 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma,
4. 75 Prozent der in den Nummern 1 bis 3 genannten Beträge bei grundlegenden Sanierungen.

6. Nach § 10 Absatz 3 Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Die Orientierungswerte schließen die Umsatzsteuer ein.“

Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für investive Maßnahmen ab dem 1. Januar 2019 orientieren sich je Einrichtungsplatz an folgenden Werten

1. 93.996 Euro für Gebäude und 8.996 Euro für Ausstattung bei stationärer Pflege,
2. 46.998 Euro für Gebäude und 4.498 Euro für Ausstattung bei teilstationärer Pflege,
3. 107.424 Euro für Gebäude und 26.856 Euro für die Ausstattung bei stationärer Pflege für Menschen im Wachkoma,
4. 75 Prozent der in den Nummern 1 bis 3 genannten Beträge bei grundlegenden Sanierungen.

Die Orientierungswerte schließen die Umsatzsteuer ein.“

7. Der bisher als § 10 Absatz 3 Satz 4 vorgesehene Text wird Satz 7 und nach dem Wort „Finanzministerium“ werden die Wörter „und unter Wahrung der Beteiligungs- und Anhörungsrechte der Verbände und Institutionen“ eingefügt.

8. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einmalige Aufwendungen für Gebäude und technische Anlagen dürfen mit jährlich 3 Prozent auf eine Dauer von 33 Jahren, sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie aktivierungspflichtige Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen mit dem jeweiligen Prozentsatz nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in linearer Höhe berechnet werden.“

Der Änderungsantrag nehme Anregungen aus der Anhörungen und insbesondere aus der Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtsverbände auf. So sollten zur Transparenz die auf Grundlage von Rechtsverordnung geltenden Werte im Gesetz aufgenommen werden. Außerdem solle die Baukostenentwicklung berücksichtigt werden und es sollten Beteiligungsrechte der Verbände und Institutionen verbessert werden.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zu Nummer 9 mehrheitlich mit den Stimmen der SPD, CDU und Freie Wähler/BMV, gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 Nummer 9 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Zu Nummern 10 bis 12

Der Ausschuss hat den unveränderten Nummern 10 bis 12 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und Freie Wähler/BMV, bei Enthaltungen seitens der Fraktionen DIE LINKE und AfD zugestimmt.

Zu Artikel 1 insgesamt

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 1 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Zu Artikel 2

Die Fraktionen der SPD und der CDU hatten beantragt, Artikel 2 wie folgt zu ändern:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Am 1. Januar 2019 tritt § 2 der Verordnung zur Bestimmung der Zinsen und zur Anpassung der Beträge nach § 10 des Landespflegegesetzes vom 13. Juni 2014 (GVOBl. M-V S. 255) außer Kraft.“

Diese Änderung ergebe sich aus den Änderungen der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für investive Maßnahmen in § 10 des Landespflegegesetzes.

Der Ausschuss hat diesen Änderungsantrag zu Artikel 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV angenommen.

Der Ausschuss hat dem so geänderten Artikel 2 einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV zugestimmt.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem so geänderten Gesetzentwurf insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, bei Enthaltung seitens der Fraktionen DIE LINKE und Freie Wähler/BMV mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 28. November 2018

Torsten Koplín
Berichtersteller